

Haushaltssatzung der Stadt Laatzen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	84.485.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	90.661.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.439.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.032.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	478.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.076.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.423.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.074.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	89.340.900 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	95.184.200 Euro

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.598.300 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **3.100.000 Euro** festgesetzt.

2

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v. H. |

2. Gewerbesteuer

460 v. H.

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Laatzen, den

Prinz
Bürgermeister